



**GEMEINDE BEVER**

---

**GEBÜHRENVERORDNUNG ZUM BAUGESETZ  
(GEBVO ZBAUG)**

---

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 17. April 2006

Gestützt auf Art. 117 des Baugesetzes (BauG) und den Artikel 96 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erlässt die Gemeinde Bever nachstehende

## **GEBÜHRENVERORDNUNG ZUM BAUGESETZ (GebVO zBauG)**

### Anwendungsbereich Art. 1

- 1 Diese Gebührenverordnung (GebVO) findet Anwendung auf alle von der Baubehörde durchzuführende Vorentscheids-, und Baubewilligungs- und Quartierplanverfahren sowie auf die Verfahren bei Widerhandlungen gegen das Baugesetz.

### Gesuch für Neubauten, Umbauten und Erweiterungen

#### a) Behandlungsgebühr Art. 2

- 1 Für die Behandlung von Baugesuchen gemäss Art. 120 Abs. 1 Ziff. 1 BauG ist eine Gebühr von 3 o/oo der tatsächlichen Baukosten, wenigstens aber von Fr. 100.00 zu entrichten.
- 2 Diese Behandlungsgebühr deckt die normalen Aufwändungen der Gemeinde für die Prüfung, Ausschreibung und Behandlung des Baugesuches, die Baukontrollen sowie die Kanzleikosten.

#### b) Zusätzliche Aufwändungen Art. 3

- 1 Als zusätzliche nicht durch die Behandlungsgebühr gedeckte Aufwändungen gelten folgende Leistungen der Gemeinde:
  - die Auslagen für Bauberatungen
  - die Kosten von Fachgutachten
  - Inseratekosten für öffentliche Ausschreibungen
  - besondere Beanspruchungen der Baubehörde
- 2 Die zusätzlichen Aufwändungen der Gemeinde werden dem Gesuchsteller nach der jeweils geltenden Entschädigungsansätzen der Gemeindefunktionäre belastet.
- 3 Die Kosten externer Begutachtungen sind dem Gesuchsteller gemäss Rechnungsstellung des Gutachters zu belasten.

#### Andere Entscheide in Bausachen Art. 4

- 1 Für andere, nicht unter Art. 2 und 3 GebVO fallende Beanspruchungen der Baubehörde, wird eine nach dem Aufwand berechnete Gebühr, mindestens jedoch von Fr. 100.00 erhoben.

2 Darunter fallen insbesondere:

- Vorentscheide
- Beurteilung abgeänderter Gesuche
- Behandlung offensichtlich unbegründeter Einsprachen (Art. 131 Abs. 3 BauG)
- Abschluss von Reversen
- Verlängerung von Baubewilligungen
- Buss- und Wiederherstellungsverfügungen

3 Die Gebühren sind analog Art. 3 Abs. 2 und 3 GebVO zu berechnen.

Ablehnung von Baugesuchen Art. 5

1 Für abgelehnte Baugesuche ist allgemein eine nach dem Aufwand berechnete Gebühr zu erheben (Art. 4 GebVO).

Quartierplanverfahren Art. 6

1 Für die Behandlung von Quartierplänen durch die Baubehörde und die Gemeindeverwaltung wird eine Grundgebühr von Fr. 1.50/m<sup>2</sup> Brutto-geschossfläche gemäss Quartierplan erhoben.

2 Mit der Grundgebühr abgegolten sind alle ordentlichen Aufwändungen der Gemeinde für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens sowie für die Auflage, die Genehmigung und die grundbuchliche Behandlung des Quartierplanes.

3 Zusätzliche Aufwändungen wie Einholung von Gutachten, Ausarbeitung von Verträgen, Verhandlungen mit Dritten und dgl. werden zusätzlich zur Grundgebühr nach Aufwand in Rechnung gestellt und sind von den Quartierplanbeteiligten als Bestandteil der Planungskosten zu tragen.

Festsetzung der Gebühren

a) Gesuche für Neubauten, Umbauten und Erweiterungen Art. 7

1 Die nach Art. 2 GebVO geschuldete Behandlungsgebühr wird bei Erteilung der Baubewilligung auf Grund der voraussichtlichen Baukosten gemäss Baugesuch zusammen mit den nach Art. 3 geschuldeten Gebühren für bereits angefallene zusätzliche Aufwändungen der Gemeinde festgesetzt und dem Gesuchsteller als Bestandteil der Baubewilligung eröffnet.

2 Die definitive Behandlungsgebühr wird nach der Bauabnahme auf Grund der tatsächlichen Baukosten festgelegt und dem Gesuchsteller zusammen mit allfälligen zusätzlichen Gebühren nach Art. 3 GebVO in einer Verfügung bekannt gegeben. Mehr- und Mindergebühren unterstehen ab Verfall der approximativen Behandlungsgebühr der Verzugszins- respektive Vergütungszinsregelung.

3 Werden die tatsächlichen Baukosten vom Gesuchsteller nicht ordnungsgemäss ausgewiesen, erfolgt die Festsetzung der definitiven Behandlungsgebühr auf Grund des Neuwertes gemäss amtlicher Schätzung.

## b) Übrige Gebühren

Art. 8

- 1 Die unter Art. 4 und 5 GebVO fallenden Gebühren werden von der Baubehörde auf Antrag der Baukommission festgesetzt und sind dem Gesuchsteller als Bestandteil des Baubescheides zu eröffnen.
- 2 Die Gebühren für die Behandlung von Quartierplänen werden nach Abschluss des Quartierplanverfahrens festgelegt und zusammen mit den Quartierplankosten auf die Grundeigentümer aufgeteilt.

## Bezahlung der Gebühren

Art. 9

- 1 Sämtliche Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung, in jedem Fall jedoch vor Baubeginn zu bezahlen.

## Rückerstattung von Gebühren

Art. 10

- 1 Gelangt ein bewilligtes Bauvorhaben gemäss Art. 120 Abs. 1 Ziff. 1 nicht zur Ausführung, werden der Bauherrschaft 1/3 der auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 GebVO bereits bezahlten Behandlungskosten erstattet.
- 2 In anderen Fällen erfolgt keine Rückerstattung bei Verzicht auf ein bewilligtes Bauvorhaben.

## Inkrafttreten

Art. 11

- 1 Die vorliegende Verordnung tritt nach Annahme in der Gemeindeversammlung auf den Zeitpunkt der Genehmigung des revidierten Baugesetzes durch die Regierung in Kraft. Sie ersetzt die Gebührenverordnung zum Baugesetz vom 24. Oktober 1994/16. Mai 1995.

Von der Gemeindeversammlung Bever beschlossen am 27. April 2006

Der Präsident:  
Sig. Bruno Giovanoli

Der Aktuar:  
Sig. Renato Roffler